

Vereinsatzung



§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein

- **Schützenverein „Eichenlaub“ Lauben**

mit Sitz in

- 87761 Lauben, Sportplatzstraße 16

verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und anerkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse. Dies gilt auch für alle Mitglieder unseres Vereins.

Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Vereinszweck wird erfüllt durch Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.

Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4

Aufnahme von Mitgliedern

Passives Mitglied kann man werden nach der Geburt, wenn dies vom Erziehungsberechtigten beantragt wird. Aktives Mitglied kann werden, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat. Mit einer Ausnahmegenehmigung (Antrag beim Landratsamt) können Jugendliche, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, zum Schießsport zugelassen werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Schützenmeisteramt zu beantragen. Aufnahmeanträge können auf der Internetseite (www.schuetzenverein-eichenlaub-lauben.de) eingesehen und ausgedruckt werden.

Wird das Aufnahmegesuch nicht binnen 4 Wochen vom Schützenmeisteramt abgelehnt, gilt es als angenommen. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden. Personen die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.

Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, wobei der Verstoß oder die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegend bzw. gröblich sein muss.

Den Ausschluss spricht der Vereinsausschuss durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene zwei Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Vorstand zugehen.

Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses. Die freigewordene Position wird von der Vorstandschaft bis zu den turnusmäßigen Neuwahlen geregelt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein mit besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen, zu befolgen.

Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

Ehrenmitglieder und Ehrenschützenmeister genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

§ 7

Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Der Jahresbeitrag wird zum Anfang eines Geschäftsjahres eingezogen. Hierfür ist vom Mitglied eine Einzugsermächtigung/SEPA Mandat zu erteilen.

§ 8

Verwendung der Vereinsmittel

Alle Einnahmen des Vereines dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vergütungen für Vereinstätigkeiten:

- Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt
- Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach §3Nr.26a EStG – ausgeübt werden.
- Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw

§ 9

Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderungen

Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl schriftlich oder mündlich gegenüber dem Vorstand vorliegt.

Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 5 wahlberechtigte Mitglieder dies verlangen.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/ Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

§ 10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Das Schützenmeisteramt
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

Das Schützenmeisteramt: Es besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, dem Kassier, dem Schriftführer und dem Sportleiter. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt ist.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Neuwahl im Amt.

Dem Schützenmeisteramt, das vom 1. Schützenmeister zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vereinsausschuss: Er besteht aus dem Schützenmeisteramt, dem 1. u. 2. Jugendleiter und drei Ausschussmitgliedern.

Die Jugendleiter und Ausschussmitglieder werden zusammen mit dem Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Jugendleiter und Ausschussmitglieder endet mit der des Schützenmeisteramtes.

Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. In seinen Sitzungen entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Die Mitgliederversammlung: Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie wird vom 1. Schützenmeister unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vorher zu erfolgen und wird auf der Internetseite (www.schuetzenverein-eichenlaub-lauben.de) und dem Mitteilungsblatt der Gemeinde Lauben veröffentlicht.

Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:

- Berichte des 1. Schützenmeisters, des Kassiers sowie des Jugend und Sportleiters
- Protokoll der letztjährigen Mitgliederversammlung
- Prüfungsbericht der Kassenprüfer mit Entlastung des Schützenmeisteramtes
- Nach Ablauf der Wahlperiode – Neuwahl des Schützenmeisteramtes, der Jugendleiter, Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer. Ein Kassenprüfer darf nicht gleichzeitig dem Schützenmeisteramt angehören, er kann jedoch Mitglied des Ausschusses sein.
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen.
- Satzungsänderungen – wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt.
- Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der stimmungsberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

Die Einberufung hat wie eine ordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zum Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lauben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Die Satzung tritt mit Zustimmung der Vereinsmitglieder am 8. Januar 2017 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die geltende Satzung vom 1.12.1976 aufgehoben.

Lauben, den 08.01.2017

Unterschrift 1. Schützenmeister

Unterschrift 2. Schützenmeister

Unterschrift Schriftführer

Unterschrift 1. Kassier

Unterschrift Sportleiter